



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden.  
Geschäftsbereich Umwelt und  
Kommunalwirtschaft  
GZ: 86.22

Datum: - 4. DEZ. 2018

**Beschlusskontrolle zu V1401/16 (Sitzungsnummer: SR/041/2017)**  
Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft prüft die während der Anhörung der Öffentlichkeit nach § 47d (3) BImSchG zum Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Äußere Neustadt abgegebenen Stellungnahmen. Er beschließt über die Abwägung, wie es aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich ist.**
2. **Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft nimmt das Ergebnis der Prüfung der Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Neustadt vom 13.04.2015 zum Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Äußere Neustadt vom 27.11.2014, wie es aus der Anlage 2 zur Vorlage ersichtlich ist, zur Kenntnis.**
3. **Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft beschließt den Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt in der Fassung vom 17.01.2017.**
4. **Im Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt (2016) wird ergänzt:**
  - a) **Die Tempo-30-Zone in der Bautzener Straße ist bis zur Rothenburger Straße/Hoyerswerdaer Straße auszudehnen.**
  - b) **Die Höchstgeschwindigkeit auf Teilen der Görlitzer Straße, Rothenburger Straße und Louisenstraße ist auf 20 km/h herabzusetzen.**
5. **Die Fahrbahndecken der Marienallee, Forststraße, Louisenstraße, Katharinenstraße, Pulsnitzer Straße und Jordanstraße sind gegen lärmarme Beläge auszutauschen.**
6. **Von der Stauffenbergallee in Richtung Bischofsweg ist auf der Marienallee ein Verkehrsversuch für eine Einbahnstraßenregelung durchzuführen.**

**7. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften sowie dem Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft ist halbjährlich der Stand der Umsetzung zu berichten.“**

Es wird über Aktivitäten zu kurzfristig umzusetzenden und laufend anstehenden Maßnahmen berichtet. Dabei werden Zuarbeiten des Ordnungsamtes, des Stadtplanungsamtes und des Straßen- und Tiefbauamtes berücksichtigt.

**Maßnahme M1** durchgängig Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Bischofsweg zwischen Königsbrücker Straße und Görlitzer Straße auf 30 km/h

Bei der Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm sind die vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel zu berücksichtigen. Die Beurteilungspegel sind nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) zu berechnen (vgl. Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23. November 2007). Die Ergebnisse liegen vor und wurden vom Umweltamt an die Straßenverkehrsbehörde im Straßen- und Tiefbauamt übergeben. Die Straßenverkehrsbehörde hat daraufhin Abwägungsentscheidungen getroffen. Danach soll die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem *Abschnitt zwischen Königsbrücker Straße und Förstereistraße* auf 30 km/h herabgesetzt werden. In Hinblick auf den Erlass der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO wurde die Anhörung der Polizeidirektion Dresden in die Wege geleitet. Im *Abschnitt zwischen Förstereistraße und Görlitzer Straße* kommt nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsreduzierung in östlicher Fahrtrichtung nicht Betracht, da hier wegen der einseitigen Bebauung und dadurch fehlender Schallreflektion und wegen der bereits sanierten Straßenoberfläche eine geringere Anwohnerbetroffenheit besteht. (Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in westlicher Fahrtrichtung beträgt derzeit 30 km/h.)

**Maßnahme M2** regelmäßige Geschwindigkeitsüberwachung an Konfliktorten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zeitraum 1. September 2017 bis 30. September 2018 folgende Geschwindigkeitsmessungen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst durchgeführt:

Straße	Anzahl der Geschwindigkeitsmessungen	Anzahl der Durchfahrten	Anzahl der Geschwindigkeitsverstöße
Stauffenbergallee	5	8.796	333
Bischofsweg	4	1.435	171
Bautzner Straße	5	5.751	136
Königsbrücker Straße	9	6.761	1.141
Hans-Oster-Straße	11	4.537	538
Dammweg	5	1.969	252
Forststraße	4	174	3
Dr.-Friedrich-Wolf-Straße	11	4.800	1.150
Tannenstraße	4	198	46
Marienallee	2	357	8

Die stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtmessanlage an der Bautzner Straße in Höhe Löwenstraße wies im genannten Zeitraum 1.968 Geschwindigkeitsverstöße nach.

**Maßnahme M3** laufende Straßeninstandsetzungen im gesamten Untersuchungsgebiet

Der Ausbau der Pulsnitzer Straße und der Martin-Luther-Straße wurde abgeschlossen. An der Louisenstraße wird gegenwärtig eine Deckensanierung zwischen Königsbrücker Straße und Alaunstraße vorgenommen.

**Maßnahme M4** grundhafte Sanierung/grundhafter Ausbau der Tannenstraße zwischen Königsbrücker Straße und Hans-Oster-Straße

Der Ausbau ist in Planung.

**Maßnahme M5** Schließung von Baulücken im Untersuchungsgebiet

Durch das Bauaufsichtsamt wurden zwei Baugenehmigungen für Gebäude ausgereicht, mit denen Baulücken an der Bautzner Straße geschlossen werden. Ein dritter Bauantrag, der sich ebenfalls auf ein Gebäude an der Bautzner Straße bezieht, liegt vor.

**Maßnahme M9** Ausdehnung der Verkehrsberuhigung im gesamten Untersuchungsgebiet durch Tempo-20-Zonen und weitere Maßnahmen

- Ausdehnung des bestehenden verkehrsberuhigten Bereiches (Tempo-20-Zone) mit den Grenzen Bischofsweg im Norden, Prießnitzstraße im Osten, der Bautzner Straße im Süden und der Königsbrücker Straße im Westen, ausgenommen davon bleiben die verkehrsberuhigten Bereiche Seifhennersdorfer Straße und in der Böhmisches Straße sowie die Rothenburger Straße und die Görlitzer Straße
- Es ist zu prüfen, ob die Fußgängerquerung mit Mittelinsel auf dem Bischofsweg in Höhe der Kamenzer Straße zu einem Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) ausgebaut werden kann.
- Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Teilen der Görlitzer Straße und der Rothenburger Straße (Beschluss V1406-SR/041/2017, Ziff. 4b)
- Ausweisung einer Tempo-20-Zone (Nord) mit den Grenzen Stauffenbergallee im Norden, Prießnitzstraße im Osten, Bischofsweg im Süden und Alaunplatz im Westen

Die Maßnahmen befinden sich zurzeit in der Prüfung, dazu wird in der nächsten Beschlusskontrolle berichtet.

- Durchführung eines Verkehrsversuches für eine Einbahnstraßenregelung auf der Marienallee von der Stauffenbergallee in Richtung Bischofsweg (Beschluss V1406-SR/041/2017, Ziffer 6)

Für einen Verkehrsversuch fehlt es an den Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO. Die Lärminderung stellt kein Versuchsziel dar. Außerdem ist für die verkehrsbeschränkende Maßnahme „Einbahnstraße“ die Maßgabe des § 45 Abs. 9 StVO nicht erfüllt.

Die Marienallee als Einbahnstraße zu führen, wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit geprüft und abschlägig entschieden. Die Lärmbetroffenheit der Bewohnerschaft durch den bestehenden Zweirichtungsverkehr erreicht nicht das erforderliche Ausmaß. Die getroffene Entscheidung gegen eine Einbahnstraßenregelung wurde im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens geprüft und seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als höhere Straßenverkehrsbehörde bestandskräftig bestätigt.

**Maßnahme M12** grundhafte Sanierung/grundhafter Ausbau der Königsbrücker Straße zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee

**Maßnahme M13** grundhafte Sanierung/grundhafter Ausbau des Bischofsweges zwischen Schönbrunnstraße und Förstereistraße

Für die gemeinsam zu realisierenden Verkehrsbauvorhaben wird an der Genehmigungsplanung gearbeitet. Die Einreichung der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde steht bevor.

**Maßnahme M15** Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bautzner Straße in beiden Fahrtrichtungen zwischen der Rothenburger Straße und Prießnitzstraße auf 30 km/h

Bei der Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm sind die vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel zu berücksichtigen. Die Beurteilungspegel sind nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straße (RLS-90) zu berechnen (vgl. Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23. November 2007). Die Ergebnisse liegen vor und wurden vom Umweltamt an die Straßenverkehrsbehörde im Straßen- und Tiefbauamt übergeben. Die Straßenverkehrsbehörde hat daraufhin eine Abwägungsentscheidung getroffen. Danach soll die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) auf 30 km/h herabgesetzt werden. In Hinblick auf den Erlass der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO wurde die Anhörung der Polizeidirektion Dresden und – da es sich um eine Bundesstraße handelt – des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr in die Wege geleitet. In der Zeit von 6 bis 22 Uhr überwiegen angesichts der hohen Verkehrsbelegung die Verkehrsbedeutung und die Leichtigkeit des Verkehrsablaufs der Bundesstraße, so dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung in dieser Zeit nicht angeordnet werden soll.

**Maßnahme M25** Förderung der Elektromobilität in der Äußeren Neustadt


Insgesamt gibt es zurzeit fünf Ladestationen im Untersuchungsgebiet. Am Mobilitätspunkt „Bahnhof Neustadt“ wurde im September 2017 ein Schnelllader mit 50 Kilowatt elektrischer Leistung installiert und in Betrieb genommen. Für den wohnortnahen Mobilitätspunkt Martin-Luther-Platz wird der Ausbau vorangetrieben. Die DREWAG hat die Förderung eines Schnellladeters mit einer elektrischen Leistung von 150 Kilowatt beantragt.

nächste Beschlusskontrolle: 30. April 2019

Mit freundlichen Grüßen

  
Eva Jähnigen  
Beigeordnete für Umwelt und  
Kommunalwirtschaft

Kenntnisnahme:

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister